

Allgemeine Vertragsbedingungen für Catering und Veranstaltungen



■ § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle unsere Leistungen und Angebote erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge die die Erbringung von Cateringleistungen (Herstellung und Lieferung von Speisen und Getränken, Bereitstellung von Personal) sowie die Gebrauchsüberlassung von Veranstaltungsräumen und von Veranstaltungsequipment durch uns zum Gegenstand haben.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt haben. Selbst wenn wir auf Schreiben des Bestellers Bezug nehmen, in denen dessen AGB oder ein Hinweis darauf enthalten sind, gilt dies nicht als Einverständnis.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen haben grundsätzlich Vorrang vor diesen AGB.

■ § 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- (1) Unsere Leistungen umfassen alle Sach- und Dienstleistungen, die zur Durchführung der in Auftrag gegebenen Veranstaltung erforderlich sind. Die Leistungen werden im Angebot der Leistungserbringerin definiert.
- (2) Bei Veranstaltungen, die nicht im Hause der Leistungserbringerin erbracht werden gilt folgende Regelung: Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten Strom- und Wasseranschlüsse (Zu- und Ableitungen, inkl. Abwasser) bis zum Stromverteiler bzw. Wasserhydranten und sonstige notwendige Infrastruktur bereit zu stellen. Die Verbrauchskosten, d.h. die Kosten für den anfallenden Strom- und Wasserverbrauch im Rahmen der Veranstaltung, trägt der Besteller.

■ § 3 Preise

- (1) Im Hinblick auf Preise für Speisen, Getränke, Personal, sonstige Kosten sowie Mindestumsatz gilt das zwischen den Parteien als verbindlich vereinbarte Angebot der Leistungserbringerin.
- (2) Soweit im Einzelfall keine Preise vereinbart wurden, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisliste der Leistungserbringerin. Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

■ § 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus dem Angebot (hilfsweise der Rechnung) nichts anderes ergibt, ist der Preis ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (2) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Bei Verbrauchern gilt ein Verzugszinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Dabei können wir jederzeit einen höheren Zinsschaden nachweisen und in Rechnung stellen. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir auch zum Widerruf etwa vereinbarter Rabatte, Skonti und sonstiger Vergünstigungen befugt.
- (3) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- (5) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder wenn der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten, entscheidungsreif, oder von uns anerkannt ist.

■ § 5 Termine, Höhere Gewalt

- (1) Die Liefer- und Leistungstermine werden vertraglich festgelegt und ergeben sich aus unserem Angebot. Eine Änderung der Termine ist nur mit unserem Einverständnis möglich. Wenn sich auf Wunsch des Bestellers die vereinbarten Termine verschieben und mit der Terminverschiebung unsererseits Einverständnis besteht, sind wir berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- (2) Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen und die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel, ob sie bei uns oder einem Unterverlieferanten eintreten – etwa höhere Gewalt (z.B. Krieg, Feuer und Naturkatastrophen), Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe usw. – werden wir von unserer Leistungsverpflichtung frei. Das gleiche gilt im Falle von Streik oder Aussperrungen bei uns oder unseren Vorlieferanten. Wir werden dem Besteller solche Umstände unverzüglich mitteilen und von ihm bereits erbrachte Leistungen unverzüglich zurückerstatten.

■ § 6 Aufwendungsersatz bei Kündigung, Stornierung des Vertrages, Änderung der Teilnehmeranzahl

- (1) Der Besteller kann den Vertrag nur dann kostenfrei stornieren, wenn ihm ein Rücktrittsrecht nach dem Gesetz zusteht. Bei sonstigen Stornierungen können wir den Ersatz des uns entstehenden Schadens, mindestens jedoch eine Schadenspauschale gemäß der nachfolgenden Stafflung verlangen:
 - a) 10% der im Vertrag genannten kalkulierten Kosten bei einer Stornierung spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt,
 - b) 25% bei einer Stornierung spätestens 10 Tage vor diesem Zeitpunkt,
 - c) 80% bei einer späteren Stornierung.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass unser Schaden geringer ist als die bei einem Rücktritt und bei einer Stornierung verlangten Schadenspauschalen.
- (3) Bei einer Änderung der Teilnehmerzahl (Reduzierung oder Erhöhung) um mehr als 10% werden die Preise für unsere Leistungen und die kalkulierten Kosten angepasst. Hierbei werden die Änderungen des Umfangs und der Art unserer Leistungen berücksichtigt, die wegen der neuen Teilnehmerzahl erforderlich werden. Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl können wir jedoch eine Mindestzahlung gemäß der nachfolgenden Stafflung verlangen:

- a) 10% der im Vertrag genannten kalkulierten Kosten bei einer Reduzierung spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt,
 - b) 25% bei einer Reduzierung spätestens 10 Tage vor diesem Zeitpunkt,
 - c) 100% bei einer späteren Reduzierung.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass unser Schaden geringer ist als die bei einem Rücktritt und bei einer Stornierung verlangten Schadenspauschalen.
 - (5) Maßgeblich für die Einhaltung der genannten Fristen ist der Eingang der Erklärungen des Kunden in Textform bei uns.

■ § 7 Sach- und Rechtsmängelhaftung

- (1) Im Hinblick auf Verträge mit Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sofern der Besteller Kaufmann ist, gelten die folgenden Regelungen, aber nur im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB (die Rüge hat in Schriftform zu erfolgen):
 - a) Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Besteller seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.
 - b) Sollte die in Absatz a) genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Besteller das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung. Weitere Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 II BGB, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) sind entsprechend § 8 ausgeschlossen oder beschränkt.
 - c) Ansprüche wegen Mängeln verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache, sofern es sich um Ansprüche handelt, für welche nach den § 8 eine beschränkte Haftung besteht. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Die gesetzlichen Verjährungsfristen beim Rückgriff des Unternehmers bleiben unberührt. Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt.
 - d) Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam abgegeben, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich gewähren.
 - e) Ein Ausschluss unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Rücktritt vom Vertrag und sonstige Haftung unsererseits

- (1) Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers soll – abgesehen von den Fällen des § 7 – weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ein Rücktrittsrecht unsererseits besteht insbesondere dann, wenn
 - a) höhere Gewalt oder andere von uns nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen,
 - b) Veranstaltungen unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen über die Person des Kunden/der Veranstaltungsteilnehmer oder den Zweck der Veranstaltung gebucht werden,
 - c) eine Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung erfolgt,
 - d) wir begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder unser Ansehen in der Öffentlichkeit gefährden kann.

Sobald wir Kenntnis vom Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausübung des Rücktrittsrechts haben, haben wir den Kunden unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, ob wir unser Rücktrittsrecht ausüben.

Bei berechtigtem Rücktritt vom Vertrag unsererseits entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

- (2) Wir haften uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ebenso uneingeschränkt haften wir bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfassender Mangel unsere Haftung auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rücktritts des Unternehmers nach den §§ 478 f. BGB bleibt unberührt.
- (3) Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten, siehe Abs. 8 S. 2) ist unsere verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ausgeschlossen.
- (5) Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
- (6) Für den Fall des Aufwendungsersatzes (mit Ausnahme desjenigen nach §§ 439 II, 635 II BGB) gilt § 8 entsprechend.
- (7) Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (8) Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf, es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

■ § 9 Pflichten und Haftung des Bestellers

- (1) Nutzt ein Kunde zu Veranstaltungszwecken von uns zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten, so hat er diese pfleglich zu behandeln. Für die Verwendung zusätzlicher technischer oder mechanischer Einrichtungen sowie sonstiger Veranstaltungsmittel, die vorab mit uns abgestimmt werden muss, ist allein der Kunde verantwortlich. Er hat Gäste der Veranstaltung vor jedweder Gefährdung zu schützen und für einen ordnungsgemäßen Gebrauch solcher Einrichtungen zu sorgen. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, können wir die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Kunden vornehmen.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich mit uns Abweichendes vereinbart wurde, ist allein der Kunde verpflichtet, zwingende Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte) zu achten und erforderlichenfalls rechtzeitig, spätestens jedoch zehn Werktage vor einer Veranstaltung, alle notwendigen Erklärungen Dritter (insbesondere der GEMA und der KSK) und/oder alle erforderlichen behördlichen Erlaubnisse, Gestattungen, Konzessionen oder sonstige Genehmigungen einzuholen und uns unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Der Besteller haftet für jede Beschädigung oder unsachgemäße Behandlung unseres Eigentums oder unserer Räume, auch wenn dies durch Dritte anlässlich seiner Veranstaltung geschieht.
- (4) Der Kunde haftet ferner für Schäden durch die Veranstaltung an unseren Räumen, technischen Einrichtungen und dem Inventar und stellt uns von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Schäden frei.
- (5) Auf Verlangen hat der Kunde einen Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzulegen oder eine ausreichende Sicherheit zu leisten.

■ § 10 Leistungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Beweislastverteilung

- (1) Leistungsort ist der Veranstaltungsort.
- (2) Gerichtsstand ist München, sofern der Besteller auch Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt dann, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Sitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder sein Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind berechtigt, den Besteller auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.
- (3) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der kollisionsrechtlichen Normen des EGBGB ist ausdrücklich ausgeschlossen. Vertragssprache ist deutsch.
- (4) Durch keine der in den gesamten Bedingungen vereinbarten Klauseln soll die gesetzliche oder richterrechtliche Beweislastverteilung geändert werden.

■ § 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen des Vertrages können nur im Einverständnis mit uns wirksam werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (3) Alle Begrifflichkeiten und Regelungen sind geschlechtsneutral und auch sonst diskriminierungsfrei im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu verstehen.
- (4) Wir behandeln alle Daten des Bestellers ausschließlich zu Zwecken der Geschäftsabwicklung und nach den Vorgaben der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen. Der Besteller hat auf schriftliche Nachfrage auch ein Auskunftsrecht über seine erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten.